

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Verden (Aller) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

– Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Verden (Aller) –

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 434), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 269), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 279), hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Verden wird durch die Feuerwehrsatzung vom 10.11.2015 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren können nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG erhoben werden für:
 1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 6. Ausrücken der Feuerwehr nach missbräuchlicher Alarmierung.
- (2) Die Stadt Verden (Aller) kann, auch bei nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:
 1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser anstelle der Gebühr erhoben.

§ 3

Freiwillige Einsätze

- (1) Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.
- (2) Freiwillige Einsätze werden von der Freiwilligen Feuerwehr Verden (Aller) nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Ob sie geleistet werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Bei freiwilligen Einsätzen ist die Haftung der Stadt Verden (Aller) auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (3) Zu den Einsätzen nach Abs. 1 gehören unter anderem:
 1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 2. Bergen und Einfangen von Tieren,
 3. das Auspumpen von überfluteten Räumen,
 4. Mitwirkung von Räum- und Aufräumarbeiten,
 5. Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 6. Bergung oder Absicherung von Sachen
 7. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührensuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG. Gebührensuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Gebührentarif und – höhe

- (1) Die Höhe der jeweiligen Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6

Berechnungsgrundlage

- (1) Die Einsatzzeit für die Berechnung der Personal- und Fahrzeugkosten wird nach den in den §§ 7 und 8 aufgestellten Grundsätzen festgesetzt.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, sofern keine festen Beträge festgelegt sind. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine halbe Stunde. Darüber hinaus wird jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als volle halbe Stunde abgerechnet.

§ 7

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG aufgrund der Einsatzzeit.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 dieser Satzung beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (4) Bei freiwilligen Einsätzen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

§ 8

Fahrzeugkosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräten enthalten.

§ 9

Sachkosten

- (1) Folgende Sachkosten werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in der nachgewiesenen Höhe bzw. nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet:
 1. Verbrauchsmaterialien wie z. B. Schaummittel, Ölbindemittel usw.
 2. Verpflegungskosten
 3. Reinigung bzw. Dekontamination von eingesetzten Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Bekleidung durch Fachbetriebe
 4. Entsorgung von kontaminierten Materialien oder Gegenständen
 5. Entsorgung von Löschwasser / - schaum
 6. Notwendige Reparaturen durch Fachbetriebe
 7. Ersatzbeschaffung zerstörter / beschädigter Geräte, Ausrüstungsgegenstände und Schutzkleidung

§ 10

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 11

Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken in das Feuerwehrgerätehaus.

§ 12

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Verden (Aller) vom 26.06.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2008 außer Kraft.
- (3) Gebührenpflichtige Einsätze, die vor dem in Kraft treten erbracht wurden, aber bis dahin noch nicht abgerechnet wurden, werden nach dem alten Gebührentarif abgerechnet.

Verden (Aller), 15.12.2015

Stadt Verden (Aller)
Der Bürgermeister

gez. Brockmann

(L.S.)

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden Nr. 52/2015 vom 24.12.2015

Anlage 1
zur Feuerwehrgebührensatzung

**Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der
Stadt Verden (Aller)**

	je halbe Stunde	
<u>1. Personaleinsatz</u>		
1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr	29,50 €	
1.2 Brandsicherheitswachen	15,00 €	
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)</u>		
2.1 Einsatzwagen	150,00 €	
2.1.1 Fahrzeug „MTF“		
2.1.2 Fahrzeug „MZF“		
2.1.3 Fahrzeug „KdoW StBM“		
2.2 Löschfahrzeuge	360,00 €	
2.2.1 Fahrzeug „TLF 3000“		
2.2.2 Fahrzeug „TLF 16/25“		
2.2.3 Fahrzeug „TSF-W“		
2.2.4 Fahrzeug „LF 8“		
2.2.5 Fahrzeug „LF 8/6“		
2.2.6 Fahrzeug „LF 10/6“		
2.2.7 Fahrzeug „LF 20/16“		
2.2.8 Fahrzeug „HLF 20/16“		
2.3 Nachrück- und Spezialfahrzeuge		
2.3.1 Fahrzeug „ELW-1“	69,00 €	
2.3.2 Fahrzeug „DLK“	357,00 €	
2.3.3 Fahrzeug „GW-G“	800,00 €	
2.3.4 Fahrzeug „GW-L“ / „GW-N“	350,00 €	
2.3.5 Fahrzeug „RW“	300,00 €	
<u>3. Pauschalen</u>		
3.1 Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen		
3.1.1 Alarmstichwort „Brand 1“	1.000,00 €	pauschal
3.1.2 Alarmstichwort „Brand 2“	1.750,00 €	pauschal
3.1.3 Alarmstichwort „Brand 3“	3.500,00 €	pauschal
3.2 Unterstützung Rettungsdienst	500,00 €	pauschal
3.3 Türöffnungen		
3.3.1 Haus- / Wohnungseingangstüren	400,00 €	pauschal
3.3.2 Fahrstuhl Türen	1.000,00 €	pauschal
3.3.3 Wartezeit zur Übergabe des Fahrstuhls an einen Verantwortlichen	250,00 €	
3.4 Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage	75,00 €	pauschal